

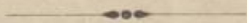
# Begräbnis-Ordnung

für die

# Städtischen Friedhöfe

in

# Frankfurt a. M.



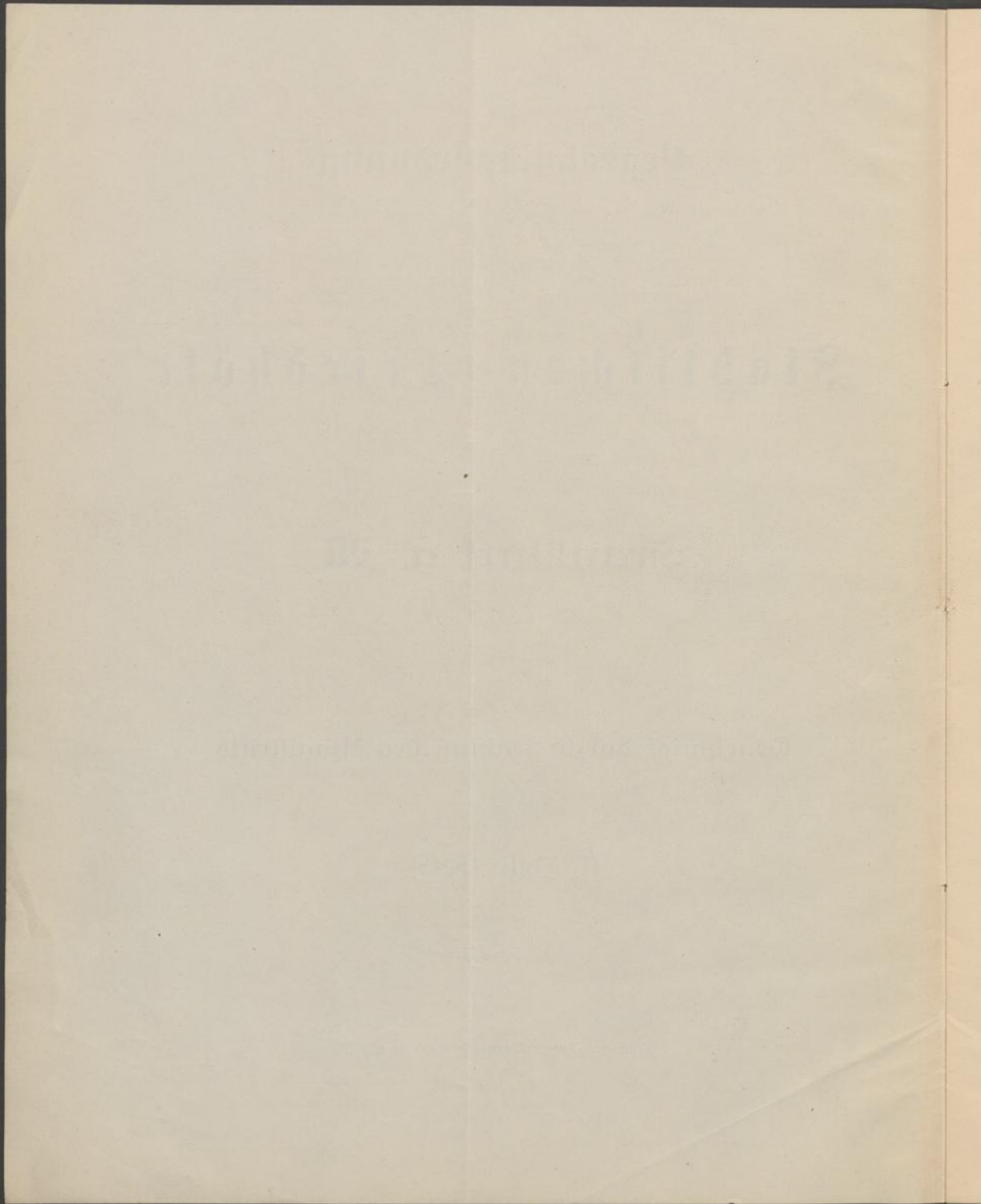
Genehmigt durch Beschluß des Magistrats

vom

6. Juli 1888.



Druck von Rupert Baumbach, Frankfurt a. M.



# Inhalt.

## I. Abschnitt.

### Von den Friedhöfen und Leichenhäusern.

#### A. Von den Friedhöfen.

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	5
2. Besondere Bestimmungen . . . . .	5
Allgemeine Begräbnißplätze . . . . .	5
Familien-Begräbnißstätten . . . . .	5
Epitaphien . . . . .	5
Grüfte . . . . .	6
Von den Friedhofs-Anlagen . . . . .	6
Von der Bepflanzung von Begräbnißstätten . . . . .	7
Von den Friedhofs-Denkmalen und Kreuzen . . . . .	7

#### B. Von den Leichenhäusern.

1. Verwaltung der Leichenhäuser . . . . .	8
2. Leichenhaus-Ordnung . . . . .	8
3. Wohnungen der Friedhofs-Verwalter . . . . .	9

## II. Abschnitt.

### Von den Begräbnissen.

A. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	9
B. Begräbniß-Personal . . . . .	10
C. Begräbnißplätze . . . . .	10
D. Geschäftsgang bei den Begräbnissen . . . . .	11
E. Begräbnißklassen . . . . .	12
F. Begräbniß-Taxen . . . . .	13
G. Kassenwesen . . . . .	13
H. Registratur . . . . .	13

# Verzeichnis

## I. Abtheilung

Die im Verzeichnis aufgeführten

1. Verzeichnis

1. Verzeichnis
2. Verzeichnis
3. Verzeichnis
4. Verzeichnis
5. Verzeichnis
6. Verzeichnis
7. Verzeichnis
8. Verzeichnis
9. Verzeichnis
10. Verzeichnis
11. Verzeichnis
12. Verzeichnis

2. Verzeichnis

1. Verzeichnis
2. Verzeichnis
3. Verzeichnis
4. Verzeichnis

## II. Abtheilung

Die im Verzeichnis

1. Verzeichnis
2. Verzeichnis
3. Verzeichnis
4. Verzeichnis
5. Verzeichnis
6. Verzeichnis
7. Verzeichnis
8. Verzeichnis
9. Verzeichnis
10. Verzeichnis
11. Verzeichnis
12. Verzeichnis

I. Abschnitt.

Von den Friedhöfen und Leichenhäusern.

A. Von den Friedhöfen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Verwaltung der Friedhofs-Commission unterstehen die vor Frankfurt, Sachsenhausen und im ehemaligen Bornheimer Gemeinde-Bezirk gelegenen, dormalen zu Beerdigungen verwendeten städtischen Friedhöfe. Dieselben dienen als allgemeine Begräbnisstätten ohne Rücksicht auf das religiöse Glaubensbekenntnis.

§ 2. Die Friedhöfe umfassen:

- a. allgemeine und
- b. eigenthümlich zu erwerbende Begräbnisstätten, sodann
- c. ein Leichenhaus behufs Aufbewahrung und Beobachtung zu beerdigender Leichen, nebst den zweckentsprechenden Localitäten zur Bewachung derselben und zur Anstellung von Wiederbelebungsversuchen;
- d. die für den Friedhofs-Verwalter erforderlichen Wohnungslocalitäten.

§ 3. Die Festsetzung der allgemeinen und der eigenthümlich zu erwerbenden Begräbnisplätze ist lediglich Sache der Friedhofs-Commission.

§ 4. Zur speciellen Ueberwachung der Friedhöfe, ihrer Grabstätten, Anlagen und der Leichenhäuser, sowie zur Aufrechthaltung und Befolgung der bezüglichlichen Anordnungen ist das entsprechende Personal vorhanden.

2. Besondere Bestimmungen.

Allgemeine Begräbnisplätze.

§ 5. Das von der Friedhofs-Commission zu allgemeinen Begräbnisplätzen bestimmte Friedhofsgelände enthält Begräbnisstätten:

- a. für Leichen Erwachsener vom 15. Lebensjahre an;
- b. für Leichen von Kindern vom 5. bis zum 15. Lebensjahre;
- c. für Leichen von Kindern vom 1.—5. Lebensjahre;
- d. für Leichen von Kindern unter 1. Jahre.

§ 6. Die Begräbnisstätten haben, mit Ausnahme der Begräbnisstätten für Kinder unter 1 Jahre, einen allseitigen Zwischenraum von einem Schuh = 0,284 Mtr. Breite. Sie werden in Reihen mit fortlaufender Nummer eingetheilt und in dieser Folge ohne Unterbrechung zu Beerdigungen verwendet.

§ 7. Die Wiederverwendung der allgemeinen Begräbnisstätten ist nach Ablauf von 20 Jahren, vom Tag ihrer Verwendung an gerechnet, zulässig.

Familien-Begräbnisstätten.

§ 8. Zur eigenthümlichen Erwerbung sind abgeforderte Begräbnisstätten sowohl für einzelne Personen, als auch für ganze Familien bestimmt und zwar:

- a. freiliegende mit einem Flächenhalte von 28 Quadratwerkschuh = 2,268 □ Meter für ein Grab;
- b. an die Umfassungsmauern des Friedhofs anstoßende mit gleichem Gehalt;
- c. auf dem Frankfurter Friedhöfe an dessen Ostseite unter dem dort befindlichen Bogengange gelegene Gräfte.

§ 9. Diese Begräbnisstätten werden käuflich von der Friedhofs-Commission erworben und es wird über den Erwerb gegen Vergütung einer Taxe von fünf Mark eine, mit den Unterschriften des Vorsitzenden, eines weiteren Commissionsmitgliedes und des Actuars der Friedhofs-Commission, sowie dem Amtssiegel zu versehenende Legitimations-Urkunde nebst beigefügtem Situationsrisse ausgefertigt.

Diese Urkunde enthält unter genauer Angabe des Namens und Standes des Erwerbers, des Flächenhaltes und Preises der Begräbnisstätte, die beiderseitigen Rechte und Pflichten in Betreff dieses Eigenthums-erwerbes, nämlich:

- a. dem Eigenthümer einer Begräbnisstätte wird die Befugniß ertheilt, sich, seine Angehörigen und Freunde auf derselben beerdigen zu lassen;
- b. nur gegen Bescheinigung des in den Registern hierzu Legitimierten wird die Erlaubniß zur Beerdigung dafelbst ertheilt;
- c. nach dem Tode des Eigenthümers gehen dessen Rechte an die Begräbnisstätte auf dessen Erben über, welche ehestens, und zwar längstens innerhalb eines, vom Todestage des Erblassers, beziehungsweise der gerichtlichen Erbeinweisung an zu rechnenden Jahres bei der Friedhofs-Commission die Ueberschreibung der Grabstätte auf die Erben oder einzelne derselben zu beantragen und einen gemeinschaftlichen hier wohnenden Bevollmächtigten zur Ertheilung der Begräbnis-Erlaubniß und ihrer sonstigen Vertretung zu bestellen haben.

Auf diesen durch ordnungsmäßigen Nachweis des Eigenthums-Übergangs und der Dispositions-Befugniß zu unterstützenden Antrag erfolgt die Ueberschreibung der Begräbnisstätte gegen eine zu entrichtende Vergütung von drei Mark;

- d. es können auf der Begräbnisstätte Monumente errichtet werden, jedoch nur, nachdem deren Zeichnung nebst Grundriß in doppelter Ausfertigung vorgelegt und genehmigt worden ist;
- e. der Eigenthümer einer Begräbnisstätte muß die auf solcher befindlichen Monumente, sowie Anpflanzungen in gutem Stande erhalten;
- f. bei Veräußerung einer Begräbnisstätte muß davon die gehörige Anzeige bei der Friedhofs-Commission gemacht werden, damit die Umschreibung gegen

die Entrichtung der Gebühr von drei Mark vorgenommen werde;

- g. das Recht auf eine Begräbnisstätte dauert so lange, als dieser Friedhof zum allgemeinen Begräbnisplatz bestimmt sein wird;
- h. sämtliche Rechte und Befugnisse an einer Begräbnisstätte und ihren Zubehörungen erlöschen, sofern der Eigenthümer derselben, oder dessen Rechtsnachfolger in diesem Eigenthum vorstehenden Bestimmungen sub c. und e. nicht oder nicht vollständig Genüge geleistet haben, und zwar nach Ablauf von drei Jahren von dem Tag der seitens der Friedhofs-Commission erfolgten Mahnung. Es steht jedoch den Eigenthümern zu, die Verjährung ihrer Rechte und Befugnisse dadurch zu unterbrechen, daß sie innerhalb drei Jahren ihre Verbindlichkeiten sub c. und e. erfüllen, auch der Friedhofs-Commission die inzwischen ihrerseits auf die Unterhaltung der Begräbnisstätte verwendeten Kosten ersetzen.

§ 10. Die Friedhofs-Commission ist ermächtigt, auf Wunsch von Privaten gegen entsprechende an das städtische Aerar zu zahlende Vergütung die dauernde gärtnerische Instandhaltung sowohl einzelner von Privaten erworbener Gräber, als größerer Begräbnisplätze zu übernehmen und unter ihrer Controle ausführen zu lassen.

Die Höhe der einmaligen dafür baar zu entrichtenden, bezw. testamentarisch zu legirenden Summe richtet sich nach dem Grade der einfacheren oder reicheren gärtnerischen Ausschmückung und zwar in drei verschiedenen Abstufungen, sowie nach der Zahl der Gräber. Es wird dafür folgender Tarif festgesetzt:

**Stufen der Ausschmückung.**

	1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe	
	M	S	M	S	M	S
für 1 Grab . . . . .	375	—	750	—	1150	—
„ 2 zusammenliegende Gräber	750	—	1400	—	2200	—
„ 3 „ „	1125	—	2250	—	3450	—
„ 4 „ „	1400	—	2800	—	4200	—
„ 5 „ „	1650	—	3300	—	4950	—
„ 6 „ „	1900	—	3800	—	5700	—
„ jedes weitere Grab . .	250	—	500	—	750	—

Für die gärtnerische Unterhaltung einer Gruft sind 2200 Mark zu entrichten.

Ueber die Unterhaltungen von Grab-Denkmalern bleibt in den einzelnen Fällen specielle Vereinbarung mit der Friedhofs-Commission vorbehalten.

Die Unterhaltung der übernommenen Gräber resp. Denkmäler dauert so lange fort, als der betreffende Friedhof zum allgemeinen Begräbnisplatz bestimmt sein wird.

Hört diese Zweckbestimmung auf, so erlischt die Unterhaltungs-Pflicht und fällt die dafür eingezahlte Summe dem städtischen Aerar zu.

Insofern als die gärtnerische Instandhaltung von Grabstätten bezw. die Unterhaltung von Grab-Denkmalern in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen von der Friedhofs-Commission übernommen wird, treten die Bestimmungen in § 9. pos. e. und h. der Begräbnis-Ordnung außer Kraft.

§ 11. Die Vergütung für den Erwerb von abgeforderten Begräbnisstätten beträgt:

- a. für freiliegende Begräbnisstätten pro Grab von 28 □ = 2,268 □ Meter 150 Mark, jedoch für Epitaphien vor der Linie der Gräfte auf dem Frankfurter Friedhose 200 Mark.
- b. für Begräbnisstätten an der Friedhofsmauer je weitere 50 Mark, für den laufenden Meter an der Mauerseite als Antheil an den Errichtungskosten der Mauer.
- c. für eine Gruft 2000 Mark.

§ 12. Die Berichtigung des Kaufpreises hat vor Ausfertigung der Legitimationsurkunde über den Eigenthumserwerb und bezw. vor stattfindender Beerdigung zu geschehen.

§ 13. Die Verwendung eines eigenthümlich erworbenen Begräbnisplatzes ist so lange gestattet, als Raum hierzu vorhanden, und derselbe kann überdies nach Ablauf von 20 Jahren von dem Eigenthümer in Wiederbenutzung genommen werden.

§ 14. Eine der Gräfte bleibt zur Aufnahme solcher Leichen, namentlich Fremder, vorbehalten, gegen deren sofortige Bestattung Bedenken irgend welcher Art obwalten, oder über deren Weitertransport erst später Bestimmung getroffen werden soll. Solche Leichen können gegen Entrichtung einer Gebühr von 100 Mark und einer Caution von 50 Mark für die in Ermangelung anderweiter Verfügung nach Ablauf der Beisetzungsfrist vorzunehmende Beerdigung auf der allgemeinen Begräbnisstätte, auf die Dauer eines Jahres in der Gruft beigesetzt werden.

Der Friedhofs-Commission bleibt es jedoch überlassen, diese Zeitdauer gegen entsprechende Vergütung zu verlängern.

**Von den Friedhofs-Anlagen.**

§ 15. Die Friedhöfe sind stets in einem würdigen, dem Grabesfrieden entsprechenden und dem Besucher der Ruhestätte der Heimgegangenen wohlthuenden Zustande zu erhalten.

§ 16. Die Unterhaltung der Friedhofs-Anlagen seitens der Friedhofs-Commission im Allgemeinen entsprechend, wird von den Eigenthümern von Begräbnisstätten die Unterhaltung derselben in gleicher Weise nicht nur erwartet, sondern die Eigenthümer sind hierzu auch verpflichtet.

§ 17. Die Beaufsichtigung der Friedhofs-Anlagen liegt zunächst dem betreffenden Friedhofs-Verwalter ob, insoweit sie nicht, unbeschadet der Obergewalt der Friedhofs-Commission, bezüglich der gärtnerischen Bearbeitung dem Stadtgärtner übertragen ist. Der Friedhofs-Commission bleibt es vorbehalten, die zu einer ausreichenden Beaufsichtigung und Unterhaltung der Anlagen weiter erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 18. Der Zutritt in die Friedhöfe steht Jedermann unter Beobachtung der dieser Ruhestätte der Todten schuldigen Achtung frei. Kindern ist der Zutritt nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.

Die Besucher der Friedhöfe sind jedoch verpflichtet, den Weisungen des Aufsichtspersonals, oder den ihnen sonst bekannt gegebenen Verordnungen der Friedhofs-Commission pünktliche Folge zu leisten.

§ 19. Die Friedhöfe sind im Sommer von Morgens 6 Uhr an und im Winter mit Tagesanbruch geöffnet.

Die Zeit des Schlusses wird durch Läuten einer Glocke bekannt gegeben, worauf nach Ablauf einer Viertelstunde der Ein- und Ausgang zu den Friedhöfen abgeschlossen wird.

#### Von der Bepflanzung von Begräbnisstätten.

§ 20. Die Anverwandten eines Verstorbenen, welche selbst oder durch eigene Bedienstete dessen Grabstätte bepflanzen, haben dies dem Friedhofs-Verwalter anzuzeigen und dessen Weisung Folge zu leisten. Gärtner dürfen zur Anlage und Bepflanzung von Gräbern in fremdem Auftrage nur zugelassen werden, wenn sie in Frankfurt a. M. wohnen, daselbst das Gärtnergewerbe betreiben und unbescholten sind. Sie erhalten auf Anmeldeung von der Friedhofs-Commission eine persönliche Legitimationskarte, welche sie auf dem Friedhof stets bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen haben. Für die Gehilfen sind gleichfalls Legitimationskarten erforderlich, welche für jeden zugelassenen Gärtner nach der Zahl seiner Gehilfen mit fortlaufender Nummer ohne Bezeichnung der Personen ausgestellt werden.

§ 21. Es wird vom Friedhofs-Verwalter ein genaues General-Verzeichniß der den einzelnen Gärtnern zur Bepflanzung übertragenen Gräber und Begräbnisstätten geführt, und hat jeder Gärtner demselben eine genaue Liste der ihm zur Besorgung überwiesenen Begräbnisstätten zuzufertigen, auch denselben in fortwährender Kenntniß von ihm neu überwiesenen oder entzogenen Anpflanzungen von Begräbnisstätten zu erhalten.

§ 22. Die Gärtner sind für alle Handlungen ihrer Gehilfen auf dem Friedhofe, sowie für den etwaigen Schaden, welchen dieselben an den Friedhofsanlagen oder an Gräbern anrichten, verantwortlich. Dasselbe gilt auch von denjenigen Besitzern eigenthümlich erworbener

Begräbnisstätten, welche dieselben durch ihren eigenen Bediensteten bepflanzen lassen.

§ 23. Entwendungen, muthwillige Zerstörungen zc. werden bei der zuständigen Behörde zur Anzeige gebracht.

Die als schuldig Befundenen haben, abgesehen von der erkannten Strafe, den durch sie veranlaßten Schaden zu ersetzen.

§ 24. Die Gräber und Begräbnisstätten dürfen nur mit Blumen und kurzem Gesträuch bepflanzt werden, welches Letztere auf den allgemeinen Begräbnisstätten eine Höhe von ca. 1½ Meter nicht übersteigen darf. Die Zweige dürfen über die Grenze des Platzes, resp. über die Luftsäule desselben nicht hinüberraagen.

Pflanzungen von größerem Gehölze und von Bäumen sind gänzlich untersagt.

Die Friedhofs Commission ist befugt, die Anpflanzung bestimmter Pflanzen und Ziersträucher zu untersagen.

§ 25. Hauptveränderungen, welche auf den Gräbern oder Begräbnisstätten vorgenommen werden sollen, müssen vorher dem Friedhofs-Verwalter angezeigt werden.

§ 26. Sobald an den den Sonn- und Feiertagen vorhergehenden Tagen die allgemeine Reinigung und Aufräumung der inneren Wege der Friedhöfe stattfindet, ist auf denselben eine weitere Zufuhr von zur Bepflanzung dienlichen Gegenständen auf Schiefarren oder anderem Räderfuhrwerk nicht mehr gestattet.

§ 27. Das Ablegen von Erde, Steinen, welken Blumen, Kränzen zc. innerhalb des Friedhofes ist untersagt. Solche Gegenstände sind sofort nach beendigter Arbeit auf einen außerhalb des Friedhofes hierzu bestimmten Platz zu bringen.

§ 28. Denjenigen Gärtnern, welche vorausgegangener Ermahnung und Verwarnung ungeachtet, diesen Bestimmungen nicht in allen ihren Theilen nachkommen, kann von Seiten der Commission die ertheilte Erlaubniß zur Bepflanzung von Begräbnisstätten entweder auf eine gewisse Zeit oder für immer entzogen werden.

§ 29. Die Angestellten der Friedhofs-Commission sind angewiesen, über die genaue Aufrechthaltung vorstehender Bestimmungen zu wachen und Uebertretungen sofort zur Anzeige zu bringen.

#### Von den Friedhofs-Denkmalen und Kreuzen.

§ 30. Die Errichtung von Denkmalen und Inschriften, sowohl auf eigenthümlich erworbenen, als auf den allgemeinen Begräbnisstätten ist nur nach vorgängiger Genehmigung und nach den näheren Vorschriften der Friedhofs-Commission gestattet. Das dessfallige Gesuch ist unter Vorlage der Zeichnung in doppelter Ausfertigung dem Actuarate vorzulegen.

§ 31. Denksteine, sogenannte Pulte, eiserne Kreuze oder sonstige monumentale Verzierungen der Gräber, sofern sie gemauerter Fundamente bedürfen, sowie Einfriedigungen, sind auf den allgemeinen Begräbnisplätzen nicht zulässig.

§ 32. Auch dann, wenn von der Friedhofs-Commission die Errichtung eines Denkmals auf dem allgemeinen Begräbnisplatze gestattet worden ist, muß dasselbe, sobald eine anderweite Verwendung des betreffenden Friedhofstheiles angeordnet wird, ohne jeden Anspruch auf Kostenersatz auf Anfordern der Commission wieder entfernt werden.

§ 33. Gräber von Erwachsenen und von Kindern auf dem allgemeinen Begräbnisplatze können unter nachfolgenden Bedingungen mit hölzernen oder eisernen Kreuzen versehen werden: Es dürfen die Kreuze

1. auf Gräber von Kindern, welche vor dem fünften Jahre gestorben sind, eine Höhe von 3 Schuh = 0,85 Mtr. und eine Breite von 1 Schuh 6 Zoll = 0,43 Mtr., deren Sockel aber 5 Zoll = 0,12 Mtr.;
2. für Kindergräber vom fünften bis fünfzehnten Jahre 4 Schuh = 1,14 Mtr. Höhe, 2 Schuh = 0,57 Mtr. Breite und deren Sockel 7 Zoll = 0,16 Mtr.;
3. für Gräber von Erwachsenen 5 Schuh = 1,42 Mtr. Höhe, 2 Schuh 6 Zoll = 0,70 Mtr. Breite und deren Sockel 9 Zoll = 0,21 Mtr. nicht übersteigen;
4. hölzerne Kreuze dürfen nur in silbergrauer, eiserne Kreuze nur in schwarzer Farbe angestrichen oder in gleicher Farbe marmorirt, Inschriften jedoch in beliebiger Farbe ausgeführt werden.

§ 34. Die Kreuze werden von den dazu beauftragten Bediensteten im Beisein des Friedhofs-Verwalters, mit Ausnahme der Wintermonate, jeden Samstag Nachmittag bei günstiger Witterung unentgeltlich gesteckt. Dies geschieht in einem Abstände von 1 Schuh von der westlichen Grenze des Grabes in der Weise, daß die Haupt-Inschrift nach Westen zu stehen kommt, insofern nicht ausnahmsweise eine andere Anordnung gestattet wird.

§ 35. Die Aufstellung von Kreuzen wird erst nach Beichtigung sämtlicher Begräbniskosten gestattet.

#### B. Von den Leichenhäusern.

##### 1. Verwaltung der Leichenhäuser.

§ 36. Auf den 3 städtischen Friedhöfen sind geeignete Localitäten vorhanden, in welchen Leichen zur Beobachtung aus sanitätspolizeilichen Gründen, oder zur einstweiligen Unterbringung überhaupt, unentgeltlich aufbewahrt werden können.

§ 37. Die Ueberwachung der Leichenhäuser und der in dieselben verbrachten Leichen liegt dem Friedhofs-

Verwalter speciell ob, und es sind überdies für den Dienst in denselben die erforderlichen Wächter zu bestimmen.

§ 38. Die Localitäten für zur Beobachtung bestimmte Leichen sind von dem Aufbewahrungsort solcher Leichen, über deren Zustand als Solche kein Zweifel obwaltet, sorgfältig zu trennen, mit einem Wächterzimmer in Verbindung zu setzen, und überhaupt mit allen den Vorsichtsmaßregeln zu versehen, welche das sofortige Erkennenlassen eines Scheintodten, sowie die Wiederbelebungsversuche und die zweckdienliche Unterbringung und Verpflegung desselben ermöglichen.

§ 39. Die Anwesenheit einer zur Beobachtung in das Leichenhaus beigelegten Leiche bedingt die ständige Anwesenheit des Friedhofs-Verwalters auf dem Friedhofe, sowie eines Wächters bei Tag und Nacht in dem Wächterzimmer.

Die Beerdigung einer solchen Leiche darf nur nach Eintritt unzweideutiger Verwesungsspuren auf ärztliche Anordnung erfolgen.

§ 40. Die Beistellung von Leichen in dem Leichenhause kann entweder auf polizeiliche oder ärztliche Weisung oder auf Wunsch der Hinterbliebenen stattfinden und es können nur in vorschriftsmäßigen Särgen befindliche Leichen darin aufgenommen werden. Für die Aufnahme von Leichen sind stets einige Säрге in Bereitschaft zu halten.

§ 41. Die Einrichtung der Leichenhäuser selbst, der Dienst des Friedhofs-Verwalters und der Wächter in denselben werden durch die nachstehende Leichenhaus-Ordnung, sowie durch die Instructionen des Friedhofs- und des Leichenhaus-Wächters bestimmt.

##### 2. Leichenhaus-Ordnung.

§ 42. Der Zweck des Leichenhauses ist:

- a. möglichst vollkommene Sicherstellung des eingetretenen Todes und desfallsige Beobachtung der Leiche.
- b. Aufbewahrung von Leichen, sei es in sanitätspolizeilicher Hinsicht oder wegen Mangels einer genügender Unterbringung einer Leiche bis zu ihrer Beerdigung.

§ 43. Die Benutzung des Leichenhauses steht den hiesigen Einwohnern zu und hängt von deren freier Entschliebung ab. Die Fürsorge und Behandlung der dahin verbrachten Leichen findet ohne jeden Unterschied des Alters und Standes statt.

§ 44. Die Aufbewahrung einer Leiche in dem Leichenhaus, deren Beaufsichtigung und Behandlung geschieht unentgeltlich.

Nur für die Aufnahme von Leichen zur Nachtzeit tritt bei Beerdigungen erster und zweiter Classe eine von der Friedhofs-Commission nach Maßgabe ihrer Auslagen festzusetzende, durch das Actariat zu erhebende Vergütung ein.

§ 45. Die Aufnahme einer Leiche in das Leichenhaus darf nur mit Genehmigung der Friedhofs-Commission oder des zuständigen Polizei-Reviers und auf Vorlage eines ärztlichen Beistellscheins erfolgen.

§ 46. Die Leichen, welche in das Leichenhaus verbracht worden sind, dürfen nicht eher begraben werden, bis an denselben untrügliche Kennzeichen der Verwesung sich eingestellt haben.

§ 47. Die in das Leichenhaus aufgenommene Leiche wird in eine der dazu erbauten, abgeordneten Zellen verbracht, gleichzeitig werden die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln angeordnet.

§ 48. Der Zutritt zu den Leichen kann, sobald die Angehörigen sie einmal der Obhut der öffentlichen Anstalt übergeben haben, aus Gesundheitsrücksichten nicht unbedingt gestattet werden, sondern hängt für Personen die nicht zu den mit der Oberaufsicht beauftragten Behörden gehören, von der Erlaubnis des Friedhofs-Verwalters ab.

Die Einsicht in die Zellen steht dagegen den Verwandten jederzeit frei.

§ 49. Die Särge der in hiesiger Stadt Verstorbenen werden eine Stunde vor der Beerdigung geschlossen. Ein nochmaliges Öffnen derselben auf Wunsch der Angehörigen darf nicht stattfinden.

Die Särge der an Cholera, Typhus, Blattern, Diphtherie, Scharlach, Rothlauf Verstorbenen werden verschlossen aufgestellt und dürfen zur Besichtigung seitens der Angehörigen nicht mehr geöffnet werden.

Särge, welche von auswärts beigelegt werden, bleiben geschlossen.

Dem Friedhofs-Verwalter ist es gestattet, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.

§ 50. In dem Leichenhaus wird ein Register angelegt, in welches Stand und Name des Verstorbenen, sein Alter, die letzte Krankheit, Tag und Stunde des Todes, der Beisetzung in das Leichenhaus, der Beerdigung und der Name des letzten Arztes einzutragen sind.

§ 51. Dem Leichenhauswächter ist ein Raum zum Aufenthalte angewiesen, von welchem aus ihm die Einsicht in eine jede Zelle ermöglicht ist. Zu dem Ende ist dieser Raum und die Zellen, worin sich zur Beobachtung beigelegte Leichen befinden, zeitig und hinreichend bei eintretender Dämmerung zu beleuchten.

§ 52. In dem Leichenhaus ist die strengste Reinlichkeit zu beobachten. Es liegt dem Friedhofs-Verwalter, wie den Leichenhaus-Wächtern ob, stets hierfür, wie für reine Luft durch Anwendung geeigneter Mittel Sorge zu tragen.

§ 53. Ist eine Leiche zur Beobachtung beigelegt, so ist ein Wächter hierzu Tag und Nacht zu bestellen und der Friedhofs-Verwalter darf sich, so lange die Beobachtung angeordnet ist, nicht von dem Friedhofe entfernen.

§ 54. Bei kalter Jahreszeit sind die Zellen, worin Leichen zur Beobachtung beigelegt sind, angemessen erwärmt zu erhalten.

§ 55. Eine Leiche, woran sich Zeichen des Lebens offenbaren, wird sofort in ein Zimmer gebracht und ist von dem Friedhofs-Verwalter sodann schleunigst ein Arzt herbeizurufen, um das weitere Erforderliche vorzunehmen.

3. Wohnungen der Friedhofs-Verwalter.

§ 56. Auf den 3 Friedhöfen sind in möglichst naher Verbindung mit dem Leichenhause geeignete Wohnlokalitäten für die Friedhofs-Verwalter, sowohl zur Ermöglichung steter Ueberwachung beigelegter Leichen als der Beerdigungen und der Friedhofs-Anlagen hergestellt.

## II. Abschnitt.

### Von den Begräbnissen.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 57. Das Begräbniß eines Verstorbenen wird durch das Actariat der Friedhofs-Commission auf Anzeige des Standesamts und der Hinterbliebenen angeordnet.

§ 58. Die Leichen dürfen in keinem Falle vor Ablauf von drei Nächten und nur auf des betreffenden Arztes pflichtmäßige Bescheinigung, daß an der Leiche unzweifelhafte Zeichen des Todes vorhanden sind, beerdigt werden, ausgenommen, wenn dies im öffentlichen Gesundheits-Interesse geboten erscheint, ferner wenn die frühere Beerdigung wegen vorgeschrittenen Verwesungsprozesses oder wegen Section auf ärztlichen Antrag von der Polizei-Behörde gestattet worden ist.

§ 59. Es ist aus sanitären Gründen, und im Interesse der Hinterbliebenen wünschenswerth, daß die Leichen möglichst kurze Zeit in den Wohnungen belassen, demnach baldmöglichst nach erfolgtem Ableben bis zum Eintritt des Verwesungsprozesses in dem Leichenhause beigelegt werden, von wo aus sodann die Beerdigungen stattfinden.

Von dem Actariate und den Leichen-Commissären ist in geeigneten Fällen auf die Zweckmäßigkeit obiger Maßregel hinzuweisen.

§ 60. Ein Leichenbegängniß kann nur zu der dafür festgesetzten Zeit und insofern die Leiche nicht in dem Leichenhaus beigelegt worden ist, von dem Sterbehause aus stattfinden; im anderen Falle hat dasselbe vom Friedhofsportale aus zu geschehen.

Dasselbe wird von dem hierzu bestellten Leichencommissär geleitet, welchem in der Regel eine Begleitmannschaft beigegeben ist.

§ 61. Bei den Leichenbegängnissen auf den städtischen Friedhöfen können die üblichen kirchlichen Hand-

lungen ungehindert stattfinden und die Friedhofs-Commission wird dieselben, soweit als thunlich, durch ihre Angestellten fördern lassen, vorausgesetzt, daß sie den durch die Begräbnisordnung getroffenen Anordnungen nicht zuwider laufen oder dieselben behindern.

§ 62. Dem Friedhofs-Verwalter, welchem die genügende Anzahl Todtengräber und Gehülfen zur Verfügung gestellt ist, liegt die Ueberwachung der zeitigen und richtigen Anfertigung der Gräber ob.

Diese hat nach Anweisung des Friedhofs-Verwalters, welchem die Bestimmung des Grabes durch den Obertodtengräber von dem Actuariat überbracht wird, durch die hierzu beordneten Todtengräber, bezw. deren Gehülfen den Tag vor der Beerdigung zu geschehen.

§ 63. Jedes Grab, mit Ausnahme der Gräber für Kinderleichen, deren Größe der Friedhofs-Verwalter besonders bestimmt, muß 7 Schuh = 1,99 Mtr. Länge, 3 Schuh = 0,85 Mtr. Breite und 6 Schuh = 1,70 Mtr. Tiefe haben.

§ 64. Zur Beerdigung und zum Transport dürfen nur Särge in passender Größe verwendet werden, welche so construirt und frisch bis zum Rande so verdichtet sind, daß jedes Auslaufen und Durchsickern von Flüssigkeit verhindert ist und bei welchem der Boden und die Seitentheile aus Brettern der ganzen Sarglänge hergestellt sind.

§ 65. In Gräber der allgemeinen Begräbnisplätze dürfen in Anbetracht der Wiederbenutzung nur Särge von Tannenholz, in die Grüfte mit Rücksicht auf die länger andauernde Benutzung derselben und deshalb erforderlich werdende Haltbarkeit der Särge nur solche von Eichenholz oder Metall eingesenkt werden.

§ 66. Die Friedhofs-Commission kann unvorschriftsmäßige Särge auf Kosten der Antragsteller durch vorschriftsmäßige ersetzen.

67. Ausgrabungen von Leichen zur Uebertragung in andere Begräbnisstätten bedürfen der Genehmigung der Friedhofs-Commission.

## B. Begräbnis-Personal.

### 1. Leichen-Commissäre.

§ 68. Die Stadt wird in 5 Bezirke eingetheilt nämlich:

1ter oder südlicher Bezirk. Bestehend aus Sachsenhausen nebst Gemarkung und einem Theile der Stadt auf dem rechten Mainufer; von der Brücke durch die Fahrgasse, Predigerstraße, Frohnhoferstraße, Börneplatz, Rechnergrabenstraße, Ostendstraße und Hanauer Landstraße begrenzt.

2ter oder östlicher Bezirk. Gebildet aus dem östlichen Stadttheil und anschließend an vor-

stehenden Bezirk, ferner durch die östliche Seite der Fahrgasse, gr. Friedbergerstraße, Altegasse, Petersstraße, Eckenheimer Landstraße und von hier durch die Frankfurter Gemarkungsgrenze bis zur Höhenstraße in Bornheim, hier durch deren südliche Seite und die südliche Seite der Bornheimer Landwehrstraße begrenzt.

3ter oder nördlicher Bezirk. Bestehend aus dem mittleren Stadttheile, von der östlichen Seite der Bockenheimer Landstraße, großen Bockenheimergasse, Zeil, Liebfrauenstraße, Neue Kräme, Römerberg und Fahrthor bis zur Grenze der vorstehenden Bezirke.

4ter oder westlicher Bezirk. Bestehend aus dem Westende, begrenzt durch die westliche Seite der im 3ten Bezirk benannten Straßen und das Mainufer.

5ter oder Bornheimer Bezirk. Bestehend aus der Gemarkung Bornheim bis zur nördlichen Seite der Höhenstraße und der Bornheimer Landwehrstraße.

Für jeden dieser 5 Bezirke wird ein Leichen-Commissar, ohne Rücksicht auf religiöses Glaubensbekenntniß bestellt, dem erforderlichen Falls ein Adjunkt beigegeben werden kann.

### 2. Leichenbegleiter.

§ 69. Die Leichenbegleiter werden ohne Rücksicht auf ihre religiöse Confession in einer festgesetzten Reihenfolge nach Maßgabe der Anmeldung der Sterbefälle verwendet.

Ueber die Zahl der anzustellenden Leichenbegleiter entscheidet die Friedhofs-Commission nach Maßgabe des Bedürfnisses.

### 3. Todtengräber.

§ 70. Sowohl für den Friedhof vor Frankfurt, als für denjenigen vor Sachsenhausen und Bornheim wird die erforderliche Anzahl Todtengräber nach dem Ermessen der Friedhofs-Commission bestellt.

### 4. Wagenführer.

§ 71. Bezüglich des Leichenfuhrwezens ist ein Vertrag abgeschlossen, wonach gegen entsprechende Vergütung die Wagenführer zu stellen und bei den Leichenfuhrn nur Pferde von schwarzer Farbe zu verwenden sind

## C. Begräbnisplätze.

### 1. In der Reihe.

§ 72. In der Mitte der Friedhöfe befindet sich die allgemeine Begräbnisstätte für Erwachsene und für Kinder. Die Ueberlassung des Raumes zu Beerdigung auf derselben geschieht unentgeltlich.

## 2. An Epitaphien.

§ 73. Der Friedhofsmauer, den Wegen und Gebäuschen entlang befinden sich die Epitaphienplätze, d. h. Familienbegräbnisstätten, sowie Grabstätten für Einzelne. (Ueber deren Erwerbung siehe § 8 ff.)

## 3. Beisetzung in Gräften.

§ 74. Außerdem befindet sich an der südöstlichen Seite des Friedhofes vor Frankfurt eine Reihe von Gräften, welche theilweise einzelnen Familien und ganzen Geschlechtern als Erbeigenthum zugeschrieben sind. Die Einsetzung und Beisetzung einer Leiche in eine Gruft geschieht unentgeltlich.

## D. Geschäftsgang bei den Begräbnissen.

### 1. Anmeldung des Sterbefalles.

§ 75. Von einem eingetretenen Sterbefalle hat der dazu gesetzlich Verpflichtete

- a. dem Standesamte innerhalb 24 Stunden behufs des Eintrags in das Todtenbuch Anzeige zu machen;
- b. sodann ist dem Actuarate der Friedhofs-Commission zum Behufe der Wahl der Beerdigungs-klasse Meldung zu machen.

### 2. Wahl der Klasse.

§ 76. Mittelft Unterzeichnung des dem Anmeldenden vorzulegenden Bestellscheins ist nach eigener Wahl die Klasse zu bestimmen, nach welcher das Begräbnis stattfinden soll. Dieser Klassen bestehen für jede der verschiedenen Altersstufen 5; zur Wahl der fünften Klasse sind nur diejenigen Personen berechtigt, welche in dürftigen Umständen sich befinden und dies durch ein Zeugniß des Armenpflegers oder Bezirksvorstehers oder in sonstiger glaubhafter Weise nachweisen. Den milden Stiftungen, sowie der städtischen Armen-Behörde, steht für die auf ihre Kosten zu beerdigenden Personen das Recht der 1. g. Stiftungs- und Aera-Klasse (§ 87) zu. Für Militärpersonen besteht die 1. g. Militärklasse zu 24 Mark, wobei jedoch die Commission keine Begleitung, sondern nur Leichenwagen und auf Verlangen das Vortragkreuz stellt, da das Leichenbegängniß im Uebrigen rein militärisch gehalten wird. Die Friedhofs-Commission ist befugt, diese Klasse in geeigneten Fällen auch bei anderen militärisch organisirten Leichenbegängnissen (Feuerwehr etc. etc.) zu gestatten.

### 3. Bestellung.

§ 77. Nachdem bei dem Actuarate der Friedhofs-Commission das bevorstehende Begräbnis angemeldet worden ist, bestimmt dasselbe den Zeitpunkt der Beerdigung und trifft die weiter erforderlichen Vorkehrungen.

## 4. Beerdigungszeit.

§ 78. Eine Beerdigung kann in der Regel erst dann stattfinden, wenn seit dem Ableben drei Nächte (von der Zeit vor Mitternacht an gerechnet) verfloßen sind. (Ausnahmen siehe § 58.)

Die Beerdigungszeit ist auf die Vormittage beschränkt; Beerdigungen zu anderen Tageszeiten unterliegen der Genehmigung der Polizei-Behörde.

§ 79. Das Standesamt bestimmt nach Maßgabe des vom Arzte angefertigten Todescheines den Tag, der Actuar der Friedhofs-Commission aber die Stunde der Beerdigung. Der Friedhofs-Verwalter richtet sich nach dem Beerdigungsschein. Die längere Dauer einer Beisetzung im Leichenhaufe über die gesetzliche Zeit ist gestattet. Jede Beerdigung aber ohne schriftliche Erlaubniß des Standesamtes wird mit der gesetzlichen Strafe an dem Schuldigen geahndet.

## 5. Leichen-Conduct.

§ 80. Die Begräbnisse sind in der Regel nur Vormittags gestattet. Zur festgesetzten Stunde stellt sich die beordnete Begleitungs-Mannschaft mit dem Leichen-Commissär vor dem Sterbehaufe auf. Zwei Todtengräber tragen unter der nöthigen Beihilfe den Sarg aus dem Sterbezimmer und schieben denselben in den Leichenwagen ein. Den Zug eröffnet der Kreuzträger, welchem bei der ersten Klasse zwei Leichen-Begleiter zur Seite gehen; dann folgt der Leichenwagen, und diesem eventuell die Geistlichkeit, die Angehörigen, Verwandten, Freunde und Bekannten des Verstorbenen, und alsdann erst die beordneten Leichenbegleiter mit dem Leichen-Commissär. Etwa gewünschte Trauerwagen und Privatwagen schließen den Zug. Derselbe setzt sich nach dem von dem Leichen-Commissär gegebenen Zeichen von dem Sterbehaufe auf dem kürzesten Wege nach dem Friedhofe in Bewegung. Das Kreuz wird von dem Sterbehaus innerhalb der Stadt bis zur Grenze der alten Stadt getragen; befindet sich das Sterbehaus außerhalb der letzteren, so wird das Kreuz eine entsprechende Strecke weit, von dem Portale des Friedhofes aber wird es dem Sarge bis zum Grabe vorgetragen und bleibt dort in Händen des Kreuzträgers bis zur Beendigung der Begräbnis-Feierlichkeit.

§ 81. Zur Vermeidung der bei Begräbnissen besonders peinlich hervortretenden Störungen ist es notwendig, daß den Anordnungen des Leichen-Commissärs, die derselbe genau nach den ihm von der Friedhofs-Commission ertheilten Weisungen zu treffen hat, auf das pünktlichste nachgekommen, namentlich die bestimmte Abgangszeit des Leichenzuges und in welcher Richtung sich derselbe nach dem Friedhofe zu bewegen habe, strengstens eingehalten wird.

§ 82. Ausnahmen von der gewohnten Ordnung und besondere Begräbnisfeierlichkeiten sind nur nach vorgängiger Verständigung mit der Friedhofs-Commission und erforderlichen Falls nach eingeholter Erlaubnis der Polizei-Behörde zulässig.

Es ist überdies, um die zu Beerdigungen festgesetzten Morgenstunden einhalten zu können, davon der Friedhofs-Commission zeitig Kenntniss zu geben, ob das Begräbnis etwa durch Nebel oder Gefänge eine längere Zeitdauer in Anspruch nehmen wird.

Der Sarg wird, an dem Friedhofs-Portal angekommen, durch die Todtengräber auf eine Bahre gesetzt und entweder von der Begleitmannschaft oder den Freunden des Verstorbenen nach der bestimmten Begräbnisstätte gefahren.

§ 83. Während des Winters ist auf dem Friedhofs noch die besondere Fürsorge getroffen, daß die dem Andenken des Verstorbenen gewidmeten Nebel, Gebete oder Gefänge in einem erwärmten Lokale gehalten werden können, in welchem dann der Sarg bis zu deren Beendigung zu verbleiben hat.

§ 84. Der Friedhofs-Verwalter hat den Leichenzug an das gefertigte Grab zu geleiten, in welches der Sarg, von den Todtengräbern in Empfang genommen, mittelst Seilen vorsichtig und langsam zu senken ist. Das Grab muß noch in Gegenwart der anwesenden Leidtragenden von den Todtengräbern ausgefüllt werden.

#### E. Begräbnisklassen.

§ 85. Die Klassen unterscheiden sich in den Leichenwagen und der Begleitung wie folgt:

##### a. Für Erwachsene.

###### I. Klasse.

1ter Wagen mit Goldverzierung, 13 Leichen-Begleiter.

###### II. Klasse.

2ter Wagen ganz schwarz, offen, 11 Leichen-Begleiter.

###### III. Klasse.

3ter Wagen, schwarz und geschlossen, 9 Leichen-Begleiter.

###### IV. Klasse.

4ter Wagen, wie bei der III. Klasse, 5 Leichen-Begleiter.

###### V. Klasse.

4ter Wagen, 3 Leichen-Begleiter.

###### Militär-Klasse.

Vom Lieutenant aufwärts: Leichenwagen I. Klasse; für alle anderen Grade abwärts: Leichenwagen II. Klasse.

Das Vortragkreuz wird an das Sterbehaus gebracht.

Der Leichen-Commissär läßt bloß einstellen und ist nicht verpflichtet mit auf den Friedhof zu gehen.

Auf Verlangen der Hinterbliebenen wird von einem der in ungleicher Zahl beorderten Leichen-Begleiter das Kreuz vorgetragen, welchem bei der I. Klasse 2

der übrigen Leichen-Begleiter zur Seite gehen. Findet die Vortragung des Kreuzes nicht statt, so tritt an Stelle des Kreuzträgers ein Zugführer.

##### b. für Kinderleichen.

###### aa. Vom 10. bis 15. Lebensjahr:

###### I. Klasse.

1ter Wagen, 6 Leichen-Begleiter.

###### II. Klasse.

2ter Wagen, 4 Leichen-Begleiter.

###### III. Klasse.

3ter Wagen, 2 Leichen-Begleiter.

###### IV. Klasse.

4ter Wagen, ohne Leichen-Begleiter.

Der Leichen-Commissär geht bloß in das Sterbehaus zum Einstellen.

###### V. Klasse.

wie bei der IV. Klasse.

###### bb. Vom 5. bis 10. Lebensjahr:

###### I. Klasse.

1ter Wagen, 4 Leichen-Begleiter.

###### II. Klasse.

2ter Wagen, 2 Leichen-Begleiter.

###### III. Klasse.

3ter Wagen, ohne Leichen-Begleiter.

Der Leichen-Commissär geht mit bis an das Portal des Friedhofs

###### IV. Klasse.

4ter Wagen, ohne Begleitung.

Der Leichen-Commissär geht bloß in das Sterbehaus zum Einstellen.

###### V. Klasse.

wie bei der IV. Klasse.

###### cc. Bis zum 5. Lebensjahr:

###### I. Klasse.

1ter Wagen, 2 Leichen-Begleiter, bei größeren Kindern, oder Trauerkutsche für kleinere Kinder.

In letzterem Falle fährt der Leichen-Commissär in der Kutsche und die 2 Leichen-Begleiter gehen auf beiden Seiten derselben neben dem Schlage.

###### II. Klasse.

2ter Wagen oder Trauerkutsche, ohne Leichen-Begleiter.

Der Leichen-Commissär geht, falls der Wagen, oder fährt, falls die Trauerkutsche genommen wird bis zum Friedhof und begleitet dort die Leiche bis an das Grab.

###### III. Klasse.

3ter Wagen oder Trauerkutsche.

Der Leichen-Commissär fährt in der Kutsche bis an das Portal des Friedhofs, bei Benutzung des Leichenwagens geht er jedoch nur bis an die Grenze der Altstadt mit.

Die Benützung des Leichenwagens oder der Trauerkutschche wird durch die Größe des Sarges bedingt.

IV. Klasse.

Der Leichen-Commissär hat nur für die Einstellung des Sarges zu sorgen.

§ 86. Es ist für den Fall der Beistellung einer Leiche im Leichenhause gestattet, auf die Zuziehung der Leichenbegleiter oder eines Theils derselben zu verzichten.

F. Begräbnis-Taxen.

§ 87. Für Leichen-Begängnisse sind zu bezahlen bei Beerdigungen:

von Verstorbenen über 15 Jahren:	
1. Klasse . . . . .	M 100.—
2. " . . . . .	" 70.—
3. " . . . . .	" 40.—
4. " . . . . .	" 25.—
5. " . . . . .	" 12.—
Militär-Klasse . . . . .	" 24.—
vom 10. bis 15. Jahre:	
1. Klasse . . . . .	M 40.—
2. " . . . . .	" 30.—
3. " . . . . .	" 20.—
4. " . . . . .	" 10.—
5. " . . . . .	" 7.—
vom 5. bis 10. Jahre:	
1. Klasse . . . . .	M 30.—
2. " . . . . .	" 20.—
3. " . . . . .	" 14.—
4. " . . . . .	" 8.—
5. " . . . . .	" 6.—
bis zum 5. Jahre:	
1. Klasse . . . . .	M 24.—
2. " . . . . .	" 14.—
3. " . . . . .	" 7.—
4. " . . . . .	" 4.—

Milde Stiftungen und städtische Armenbehörden vergüten:

Für Leichen Erwachsener unter Wegfall der Leichenbegleiter . . . . .	12 M
Für Kinder-Leichen . . . . .	7 M

Der Leichen-Commissär geht hierbei nicht auf den Friedhof sondern nur in das Sterbehaus zur Aufsicht beim Tragen des Sarges aus dem Sterbezimmer und beim Einschleppen in den Leichenwagen.

Für Leichenbegängnisse von außerhalb der Stadtgemerkung z. B. Oberrad, Niederrad zc., sowie für solche innerhalb der Stadtgemerkung aber in einer Entfernung von über einer Stunde Weges vom Sterbehaus bis zum Friedhof wird die 1 1/2 fache Taxe, und bei einer Entfernung von 2 Stunden und darüber die doppelte Taxe der gewählten Beerdigungsklasse berechnet.

§ 88. In soweit auf die Zuziehung von Leichenbegleitern verzichtet wird (§ 86) ermäßigen sich die vorstehend angegebenen Begräbnistaxen um die Selbstkosten der Friedhofs-Commission für die Bezahlung von Leichenbegleitern.

§ 89. Der Leichen-Commissär ist verbunden, bei Aufnahme der Anordnung eines Leichenbegängnisses die Hinterbliebenen des Verstorbenen mit Allem bekannt zu machen, was nach der Begräbnisordnung und dem Geschäftsgange zu beobachten ist. Kann die zur Vornahme des Leichenbegängnisses gewünschte Stunde nicht eingehalten werden, so hat er dies alsbald im Sterb- hause anzuzeigen. Für diese Bemühung ist der Leichen- Commissär nicht berechtigt Vergütung zu fordern. Wird er dagegen zum Ansagen des Sterbefalles, zur Besor- gung auf Aemtern oder dergl. verwendet, so kann er für solche Bemühungen eine Vergütung nach dem Maß- stabe von 6 M pro Tag beanspruchen.

Das Actuarat wird auf Verlangen der Hinter- bliebenen die von dem Leichen-Commissär ihnen vorge- legte Rechnung prüfen und durch Unterschrift unentgelt- lich beglaubigen.

§ 90. Aus der an die Friedhofs-Commission ent- richteten Begräbnistaxe werden die Bemühungen des gesammten beteiligten Personals, namentlich des Leichen- Commissärs und der Leichenbegleiter, sodann die Kosten der Fertigung des Grabes, der Benützung des Leichen- wagens nebst Bespannung, einschließlich alles Trink- geldes taxmäßig bestritten und ist keinerlei weitere Vergütung bei dem Leichenbegängnisse zu verabreichen.

G. Kassenwesen.

§ 91. Die Beerdigungs-Gebühren erhebt die Fried- hofs Commission gegen Quittung.

Dem Dienspersonal wird die ihm zukommende Gebühr jeden Monat ausgezahlt, einem Jeden nach seiner Taxe und gegen entsprechende Bescheinigung, worüber der Actuar allmonatlich eine Uebersicht aufstellt. Zugleich fertigt derselbe eine Zusammenstellung der an jedem Monatstage stattgehabten Begräbnisse.

Jedes Jahr prüft und revidirt das Stadt-Rechnungs- Revisions-Colleg die Begräbnisbücher und die monat- lichen Zahlungslisten mit Belegen.

H. Registratur.

§ 92. Um auf eine jede Anfrage möglichst gleich Auskunft ertheilen zu können, sind zu sämmtlichen Büchern die nöthigen Register geführt. Außerdem ent- hält die Registratur sämmtliche Actenstücke, Eingaben, Erlasse, Protokolle, Verordnungen zc. mit vollständigem Register.

The first part of the document is a letter from the Secretary of the Board of Directors to the Board of Directors. The letter is dated 1912 and is addressed to the Board of Directors. The letter discusses the financial condition of the company and the proposed budget for the year 1912. The letter also discusses the proposed changes to the company's bylaws and the proposed changes to the company's articles of incorporation. The letter concludes with a request for the Board of Directors to approve the proposed budget and the proposed changes to the company's bylaws and articles of incorporation.

The second part of the document is a report from the Board of Directors to the Board of Directors. The report is dated 1912 and is addressed to the Board of Directors. The report discusses the financial condition of the company and the proposed budget for the year 1912. The report also discusses the proposed changes to the company's bylaws and the proposed changes to the company's articles of incorporation. The report concludes with a request for the Board of Directors to approve the proposed budget and the proposed changes to the company's bylaws and articles of incorporation.

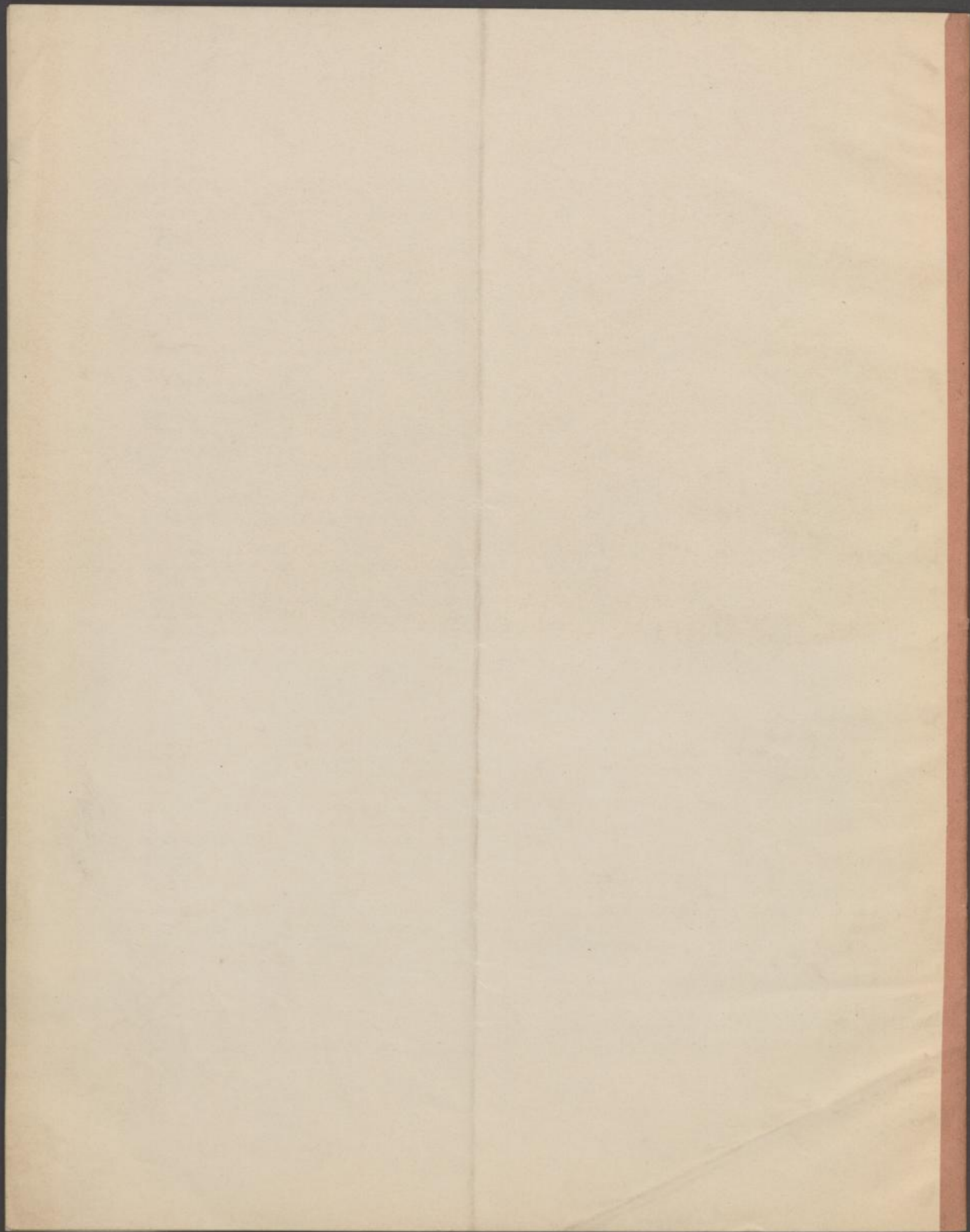
The third part of the document is a report from the Board of Directors to the Board of Directors. The report is dated 1912 and is addressed to the Board of Directors. The report discusses the financial condition of the company and the proposed budget for the year 1912. The report also discusses the proposed changes to the company's bylaws and the proposed changes to the company's articles of incorporation. The report concludes with a request for the Board of Directors to approve the proposed budget and the proposed changes to the company's bylaws and articles of incorporation.

The fourth part of the document is a report from the Board of Directors to the Board of Directors. The report is dated 1912 and is addressed to the Board of Directors. The report discusses the financial condition of the company and the proposed budget for the year 1912. The report also discusses the proposed changes to the company's bylaws and the proposed changes to the company's articles of incorporation. The report concludes with a request for the Board of Directors to approve the proposed budget and the proposed changes to the company's bylaws and articles of incorporation.

The fifth part of the document is a report from the Board of Directors to the Board of Directors. The report is dated 1912 and is addressed to the Board of Directors. The report discusses the financial condition of the company and the proposed budget for the year 1912. The report also discusses the proposed changes to the company's bylaws and the proposed changes to the company's articles of incorporation. The report concludes with a request for the Board of Directors to approve the proposed budget and the proposed changes to the company's bylaws and articles of incorporation.

The sixth part of the document is a report from the Board of Directors to the Board of Directors. The report is dated 1912 and is addressed to the Board of Directors. The report discusses the financial condition of the company and the proposed budget for the year 1912. The report also discusses the proposed changes to the company's bylaws and the proposed changes to the company's articles of incorporation. The report concludes with a request for the Board of Directors to approve the proposed budget and the proposed changes to the company's bylaws and articles of incorporation.





Frankfurt a. M., den 27. Mai 1887

Die  
Friedhofs-Commission

an

die Administration des Landes-Friedhofs.

Herrn

Das obige Blatt enthält eine feine  
zeichnung, bei der die Vertheilung der Leichen  
Klasse für in der unterstellten Anzahl der Leichen  
zufälligst durch die Rücksicht zu nehmen, ob der Leiche,  
dem Besten der Ort der Leiche oder einer  
bestimmten Leichenklasse ist.

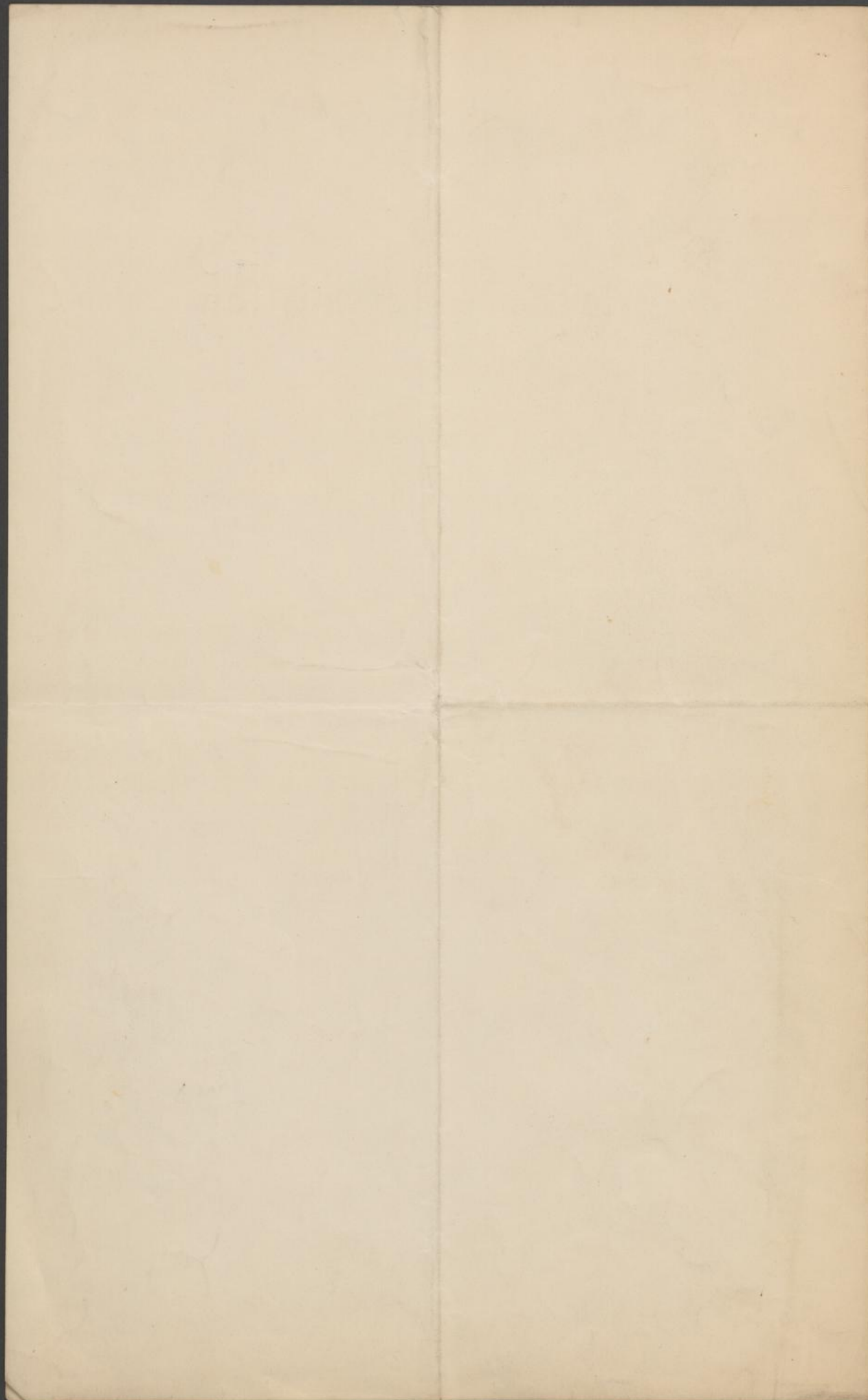
Die Leichenklasse der Leichen ist  
die Leichenklasse der Leichen ist, so  
ist in jeder Leichenklasse nicht zu  
bestimmen, indem die Leichenklasse nicht zu  
für jede Leichenklasse in der Leichenklasse  
nicht auf Kosten der Leichenklasse  
zu werden.

Die Leichenklasse der Leichen ist  
für die Leichenklasse der Leichen ist  
zu werden.

Leichenklasse  
Friedhofs-Commission.  
D. Knoke

1861





Die  
Friedhofs-Commission

an

die Administration  
der Landbauernschaften

in Heer.

In Aufweisung früherer Beschlüsse  
der Hauptstadt und der Kreisverwaltung,  
Wasserversorgung beauftragten wir den  
Hauptstadtrat, Abwärtungen der Gesundheits-  
Commission vorzuführen, insofern eine  
Beifallung der Linsen altbekannt dem  
Abgaben und Ausgaben der öffentlichen Beifall-  
pflicht von der Friedhofs-Commission  
oder dem zuständigen Polizei-Bezirkamt  
nicht werden und zu jeder Zeit und  
Nöthigkeit erfolgen kann.

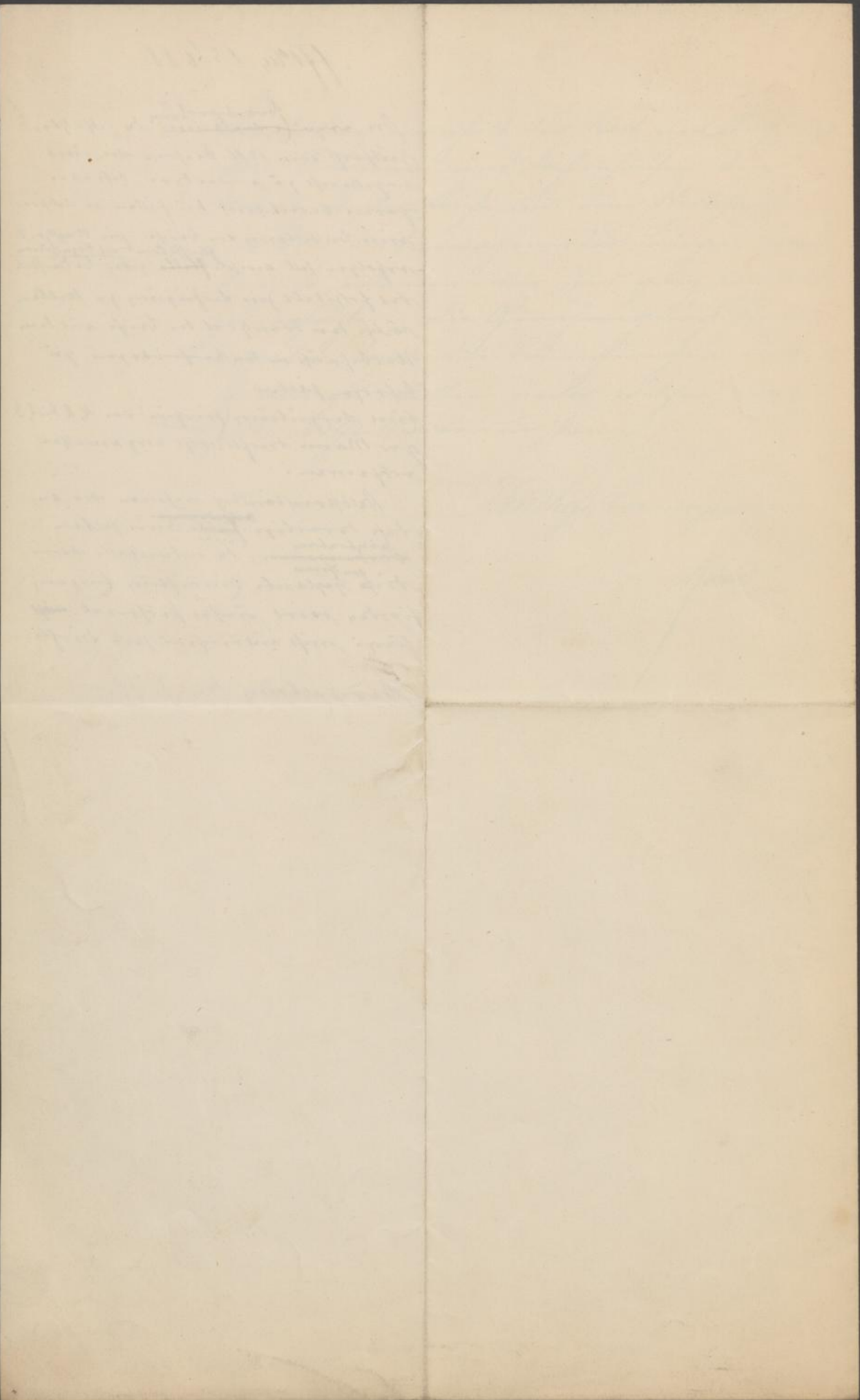
In die Regelung der vorerwähnt  
sollenden Beifallungen der Hauptstadt mit  
Rückficht auf die Lage des Gesundheits-  
in unmittelbarer Nähe der Linsen-  
ausserdem Roth für mich dem eingereichten  
zu berücksichtigen sein würde, wenn nicht  
dass d. Verhältnisse des Hospitals auf beson-  
derem sind gegen dem entsprechenden  
Verwaltung

Kassation innerhalb der Stadt mit Rücksicht  
auf die Postämter und Postanstalten der  
Königlichen Postämter und dem Postamt  
in den Kaiserlichen und Königl. Landen.  
Kon, so erlauben wir uns sehr ergeben  
zu ersuchen, die Genehmigung hiesiger  
Verfahren bezugs. die Bestimmungen mit  
Theilen zu wollen unter solchen die  
seltene erfüllt werden kann.

Friedrichs-Commissione.

Grimm





J. No. 471

Frankfurt a. M., den 7 Juli 1888.

Die  
Friedhofs-Commission

an

die Verwaltung des Bürger-Spitals.

Kler.

In hochzuverehrerungswürdigen Namen  
vom 14. Juni v. J. und der anschließenden Freisicht  
vom 16. d. d. Monats, mit welcher die  
erwähnte Verwaltung in so ansehnlicher  
kommunaler Weise sich bereit erklärt hat,  
jedem ihrer Bediensteten bei etwa drohender  
mündlicher Verfügungen und  
zur Verfügung zu stellen, beweisfähig  
die Verwaltung des Bürger-Spitals nicht  
angeht, daß bei der letzten Stellensuche  
dem weiteren Fortschritt der Angelegenheit  
der mündlich gemachten verbindlichen  
Begründung sich ergeben hat, daß es  
wünschenswert sein wird, daß in der Zeit von  
6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens eines  
Jahrs bei der Einstellung des Bürger in  
den verschiedenen Bediensteten, daß auf  
den Friedhof mit Rücksicht auf daselbst bei

Lebensdauer



Willen die Leistungen zu den  
gekauften Zeiten fünfzig einreden, so werden  
selbstverständl. demnachst unterworfne Leistung,  
in getroffen werden müssen.

Für Zeit aber und bevor die übersehn  
werden, welches Gebrauch von der Capital,  
lang gemacht werden wird, ist im Ein-  
gesehen der Möglichkeit auf unser mündigste  
Ergebn die beste vorläufige Lösung.

### Friedrichs Commission.

Urn

12/8 98

Wir verstehen nicht ohne den  
Umfang der gezeichneten Pflichten  
sein Zeit zu bestrafen, den besten  
Herrn Inhalt der gezeichneten  
Kommunikation ganzemmen haben  
mit werden zu bestrafen werden  
falls gezeichnete unter dem  
bei der Stellung der Linsen  
zu den angegebenen Punkten  
zu dem Profignier stellen.

Wieder der Herr

*[Faint, illegible handwriting on aged, yellowed paper, possibly bleed-through from the reverse side. The text is arranged in several paragraphs across the page.]*

Z. N. 738

Frankfurt den 21 September 1858

15

In der Anlage überfanden der Herr.  
Verwaltung des Bürgerfodzytals mit dem  
der am 1. September d. J. in Kraft getretene  
abgeänderten Begräbnisordnung mit dem  
Bemerkung ergeht, daß die von dem milden  
Wistungen und städtischen Kommunalbehörden  
zu vergütenden Begräbnisstellen dahin ab-  
geändert worden sind, daß von 1. September  
d. J. ab für Leichen Vergütung Mk. 12.- und  
für Kinderleichen Mk. 7.- zu vergüten sind.

Friedhofs. Commission

Himm

An

der Verwaltung des  
Bürgerfodzytals

für

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

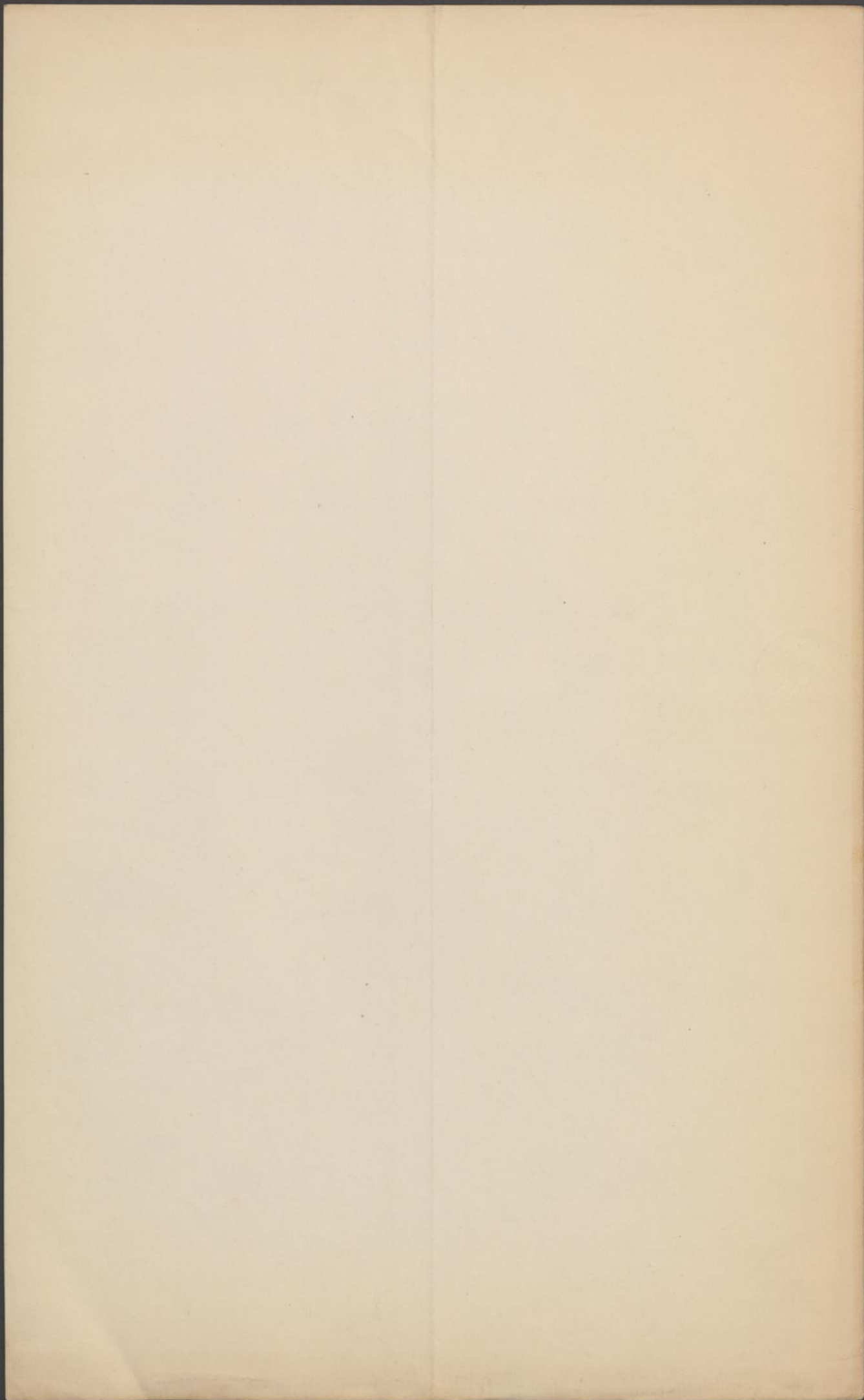
Main body of faint, illegible text, appearing to be several lines of a letter or document.

A small, faint signature or mark located in the lower-left quadrant of the page.



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or a closing.







11/11/18

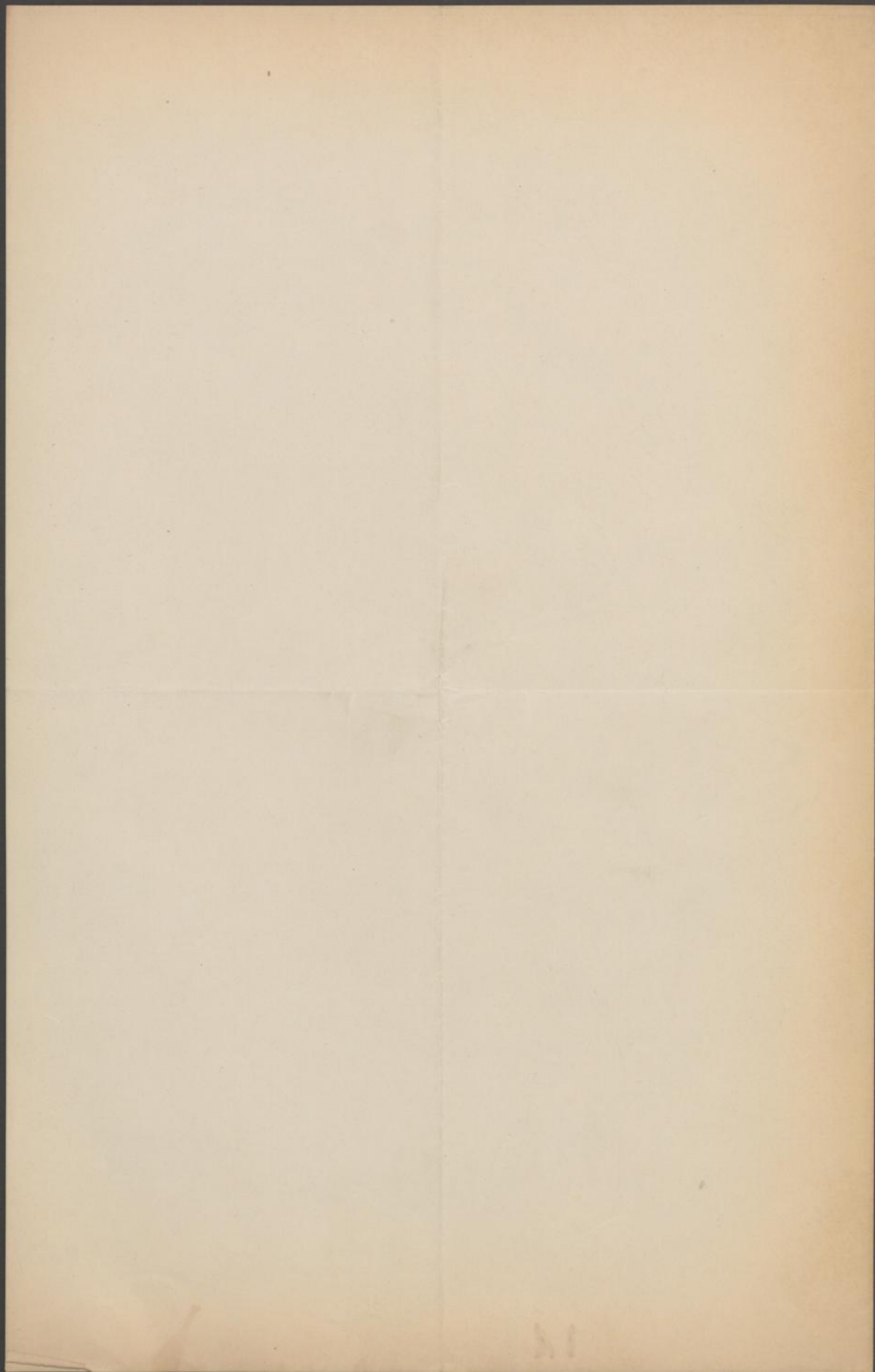
11/11/18

11/11/18

11/11/18

Faint, illegible handwriting covering the majority of the page, possibly bleed-through from the reverse side.





J. No. 1030

Es wird ergebens ersucht bei Beantwortung  
die vorstehende Journal-Nummer angeben  
zu wollen.

Unter Bezugnahme auf unser Beschei-  
den vom 31. Mai v. J. teilen wir der Verwaltung  
des Bürgerhospital's mit, dass  
es uns unmöglich ist, bezuglich  
der auf Wunsch der Gemeinde eingeführten  
Lohnvermittlung bezugsnehmenden Löhne,  
Lohnleistungen zu treffen, dass wir vom  
1. Januar kommenden Jahres ab die Ein-  
zahlung der Mieten des Bürgerhospital's  
unbefristet können

gleichzeitig setzen wir der Verwal-  
tung des Bürgerhospital's für die uns bis  
dahin in so weitmöglicher Weise zur  
Verfügung stehenden Mittelkräfte unserer  
Kassen Dank.

Friedhofs-Commission.  
Kors;

*Dr*  
die Verwaltung des  
Bürgerhospital's  
Kors

1870

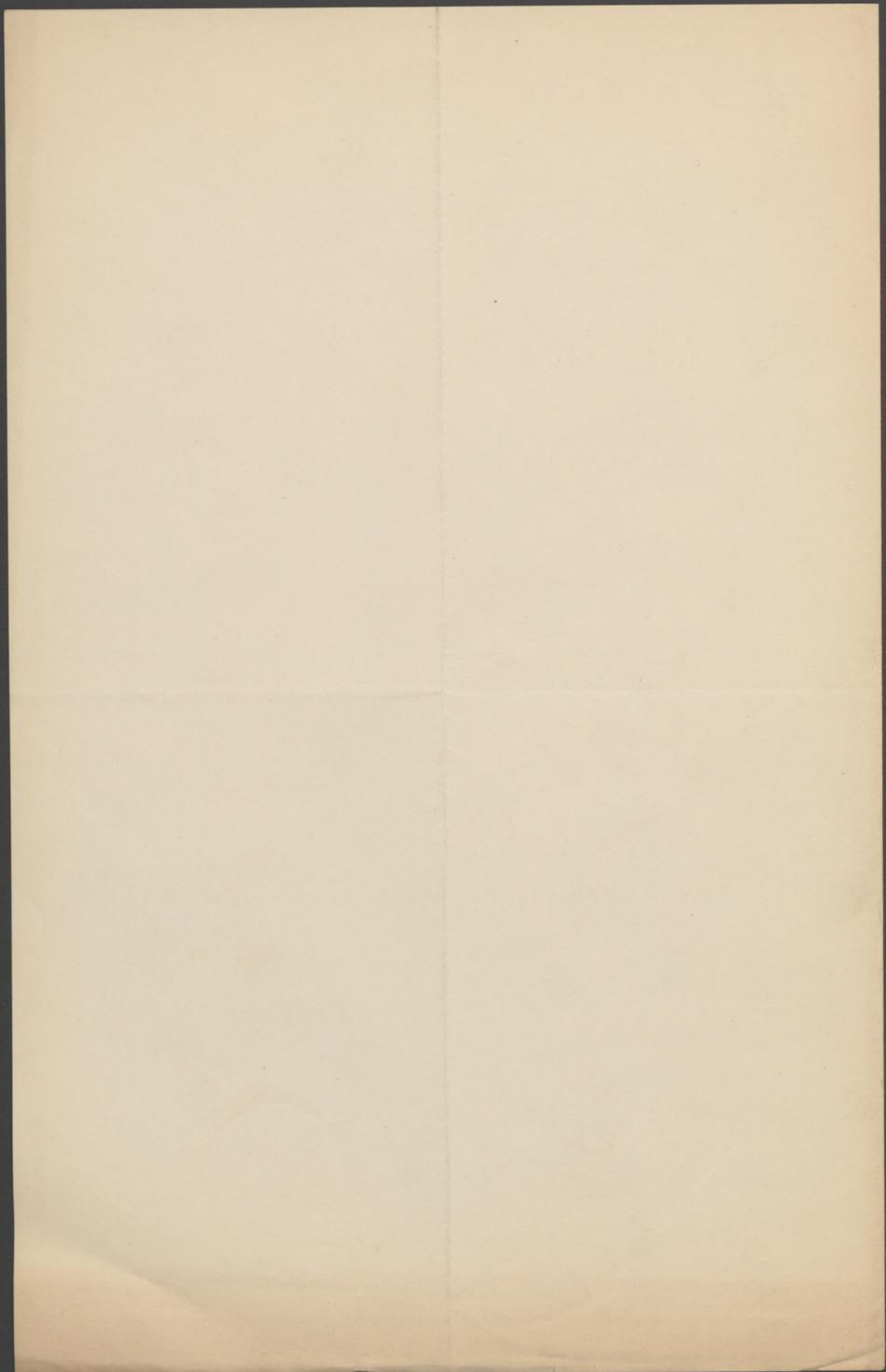
Journal of the

1870

Journal of the  
1870

*[Faint, illegible handwriting covering the majority of the page, likely bleed-through from the reverse side.]*





21  
Frankfurt am 7. März 1893

Zur Abmilderung der sich so häufig ergebenden Un-  
sicherheit wegen unvollständiger oder unrichtig angefertigter  
Herbfallanzeigen über in öffentlichen Anstalten vor-  
gekommener Herbfälle, welche nicht mit dem Königl.  
Handelsamt gewisse Schwierigkeiten und oft recht un-  
geüblicher Zeitschlicht, sondern auch dem ganzen Anstalts-  
vertrauen und dem etwa bei der Herbfallanzeige mit-  
zuführenden Barausgaben in Kupferbarren in ungewinn-  
liche Abwärtigkeiten verknüpfen, befehlen wir den  
die nachbenannten wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen  
zur gefälligen Erinnerung vorzugeben in Er-  
innerung zu bringen.

§. 20. Die Gebühren sind mit Bezug auf §. 18 auch  
bei Herbfällen, welche sich in einem öffentlichen Anstalt  
infolge Gebrauchs von Quanten-Gefangenen und ähnlichen  
Anstalten, sowie in Anlagen von anderen, trifft die Ver-  
pflichtung zur Anzeige ausschließlich dem Vorsteher des  
Anstalts oder dem von ihm zu bestimmenden Sachverständigen an-  
zuzeigen. Es genügt eine schriftliche An-  
zeige in amtlicher Form.

§. 21. Jeder Herbfall ist sofort nach erfolgter Anzeige  
dem Handelsamt des Bezirks, in welchem  
sich der Herbfall ereignet ist, anzuzeigen.

§. 22. Die Eintragung des Herbfalls soll erfolgen:

1. Not- und Familiennamen, Name des Gewerbes  
und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Falles;

Hier  
die Handlung des Bezirksamtes

Hier.

3. Name und Familiennamen, Religion, Alter, Stand  
oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort der Bewerberinnen;

4. Name und Familiennamen eines Lehrgelerten, oder eines  
Arztes, daß der Bewerberin lehrig gewesen sei;

5. Name und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und  
Wohnung der Eltern der Bewerberinnen.

Zuzü befragen die Aufzählungsbestimmungen;

Zunächst wird der Handelsbeamte sich die möglichst  
vollständige Ermittlung der Natur und der Anzuga-  
pflichtigen anzulegen sein lassen müssen, und nur  
dann, wenn einmahl der gefälligen Sicht eine solche  
sich nicht ergibt, die Einkündigung im Register  
unter Leitung der Bezirkshauptmannschaft & Artikel 8. vor-  
zunehmen. Ist dieses aber geschehen, so hat er nicht weiter  
weniger die Anzugspflichtigen zu der Form der  
Ergänzung der vorstehenden anzuführen. Die per  
mittelten Anzeigungen können dann aber allein auf  
dem Wege der Dienstvermittlung (S. 8. 65 ff.) ein-  
getragen werden."

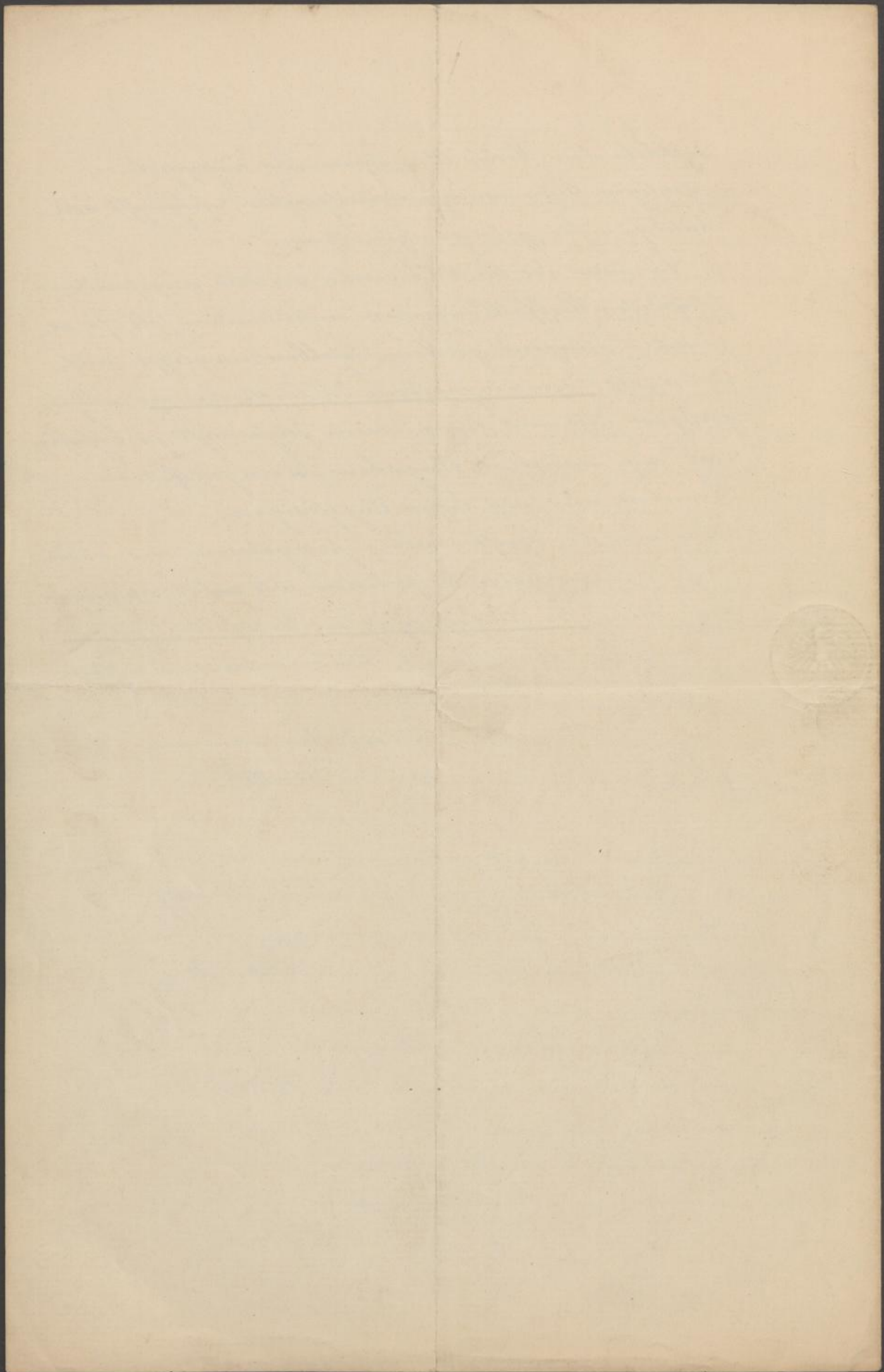
Da nun zu diesem sehr unvollständigen Dienstver-  
mittlungswesen die amtliche protokolllarische Ausfertigung  
der Anzugspflichtigen und die durch dieselben zu be-  
schaffenem amtlich bekräftigten Urkunden über die  
zu ergänzenden oder zu bekräftigenden Angaben,  
sowie die Mitwirkung der Königl. Regierung zu  
Weisbaden und der Königl. Landgerichtes sehr un-  
zweckmäßig ist, so erlauben wir uns zur Ausmeidung  
dieser Unzulänglichkeiten die hiesigen Anzeigungsverfahren oder  
die Anzeigungsverfahren vorgehend zu empfehlen, die zu

erstatteten Herbstallergien der angeführten  
gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, möglichst voll-  
ständig aufser Geltung zu lassen.

Da nun der Handelsbank an den angegebenen  
schriftlichen Herbstallergien nicht einzuwirken soll, so ist  
soweit es die Natur der Sache zulässt, dieselben möglichst auf  
Grund der Familienangelegenheiten der Handelsbank anzuzie-  
hen und mit dem, was schon nicht zu beschaffen  
ist, auf mündliche Angaben der Angehörigen  
Quantum über den Verlauf der Angelegenheiten.

Obwohl aber der Handelsbank dasjenige gegeben oder nicht  
gegeben ist, so bitten wir die Herren geneigten  
Personen der Aufklärung der Herbstallergien  
sich auf dem Handelsbank selbst einzulassen zu lassen.

Königl. Handelsbank  
Garnij.



Nach §. 48 des Königl. Patents über die An-  
 gelangenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.  
 Mai 1848 sind die Mandatsrichter in. u. außerordentlich, aber  
 auch die eines Person, die eine nichtverjährbare Pacht  
 für den Pächter hat, durch den Mandatsrichter der  
 zu versehen. Diese Bestimmungen sind durch die  
 nachstehende Verordnung ersetzt worden.

Es giebt die Angelegenheiten über den Tod der Mütter, daß  
 der Vater nach dem Tod der Mutter über das Vermögen  
 Verwaltung unterscheidende Verfügungen über den Tod, welche  
 bei dem Tode der Mutter entstanden ist oder durch den  
 später geschehen, eine Angelegenheit der Mandatsrichter-  
 richter eingeworfen - cf. §. 1648 C. G. B.

Es giebt die Angelegenheiten über den Tod der Mütter,  
 daß die Mütter nach dem Tod der Mütter die Verwaltung  
 einer Vermögensgegenstande über die Mandatsrichter-  
 richter in gleicher Weise ab, und es ist davon eine Anzahl  
 zu versehen, ob zur Einleitung einer Einweisung  
 Abhilfe vorliegt - cf. §. 1687 C. G. B.

Es giebt die Angelegenheiten über den Tod einer Mütter,  
 daß der andere nicht nach dem Tod der Mütter  
 eingeworfen.

Nach einer kaiserlichen Verfügung über den Tod  
 der Mütter die kaiserlichen Mandatsrichter-  
 richter kommt es nicht selten vor, daß diese nach  
 verschiedenen Umständen unterscheidet werden  
 können. Diese Angelegenheiten der Mandatsrichter-  
 richter sind durch den Zweck der Pat. Ge-  
 richtsbestimmungen verursacht oder mindestens  
 verursacht.

Nach demselben Verhältnisse sind die  
 die kaiserlichen Mandatsrichter-  
 richter

geoffen

großen und jungen auf solche Weise,  
über die schriftliche Anzeige mit den fünfzig  
wichtigen Aufstellungen verbunden.

Mit diesem Briefe werden Sie, wenn  
Sie die Aufstellungen mit Lesungen zu stellen, in  
ihren an das Königl. Standesamt gerichteten  
schriftlichen Verhandlungen der Landesregierung der  
Frage, ob bei einem solchen Unterricht die  
Kinder sich selbst ausbilden, ihre volle Auf-  
merksamkeit zuwenden und in der  
den Stellen Namen, Namen und Alter (mög-  
lich Geburtsort) der Kinder ange-  
ben können zu wollen. (Anmerkung: Angabe  
über die Zahl der anwesenden minderjährigen Kinder.)

Es ist zu erwarten, daß Sie die Anzeige  
mit auf solche Weise zu befragen sind, wenn  
Mütter nicht anwesend, geschildert oder  
widmet sind.

Frankfurt <sup>am</sup>, den 1. Februar 1903.  
Königl. Standesamt I.

Hartig.